



boswil
klings

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2018

(in der Fassung vom 18. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Unterhalt und Aufsicht	4
Art. 3	Organe / Funktionäre	4
Art. 4	Friedhofverwaltung	4
Art. 5	Grundstücke der Kirchgemeinde	5
Art. 6	Ordnung	5
Art. 7	Meldepflicht	5
Art. 8	Einsargung, Transport	5
Art. 9	Überführung von Verstorbenen	6
Art. 10	Kremation	6
Art. 11	Ausnahmen	6
2.	BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	
Art. 12	Anspruch auf Bestattung	6
Art. 13	Bestattungsmöglichkeiten	7
Art. 14	Reihengräber	7
Art. 15	Kirchliche Bestattungsfeier	7
Art. 16	Bürgerliche Bestattungsfeier	7
Art. 17	Bestattungsbewilligung	7
Art. 18	Zeitpunkt der Bestattung	8
Art. 19	Bestattungszeiten	8
Art. 20	Beerdigungstag	8
Art. 21	Grundsatz der freien Bestattungsart und -form	8
Art. 22	Öffnen und Zudecken der Gräber	9
Art. 23	Ausmasse der Graböffnungen	9
Art. 24	Grabbesetzung / Nachträgliche Urnenbestattungen	9
Art. 25	Familiengräber	9
3.	FRIEDHOF	
Art. 26	Anlagen Unterhalt	10
Art. 27	Einteilung Belegungsplan	10
Art. 28	Grabgrösse	11
Art. 29	Grabesruhe	11
Art. 30	Grabfeldräumung	11
Art. 31	Abfälle	12
Art. 32	Wasser	12
4.	BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	
Art. 33	Zuständigkeit	12
Art. 34	Vernachlässigung des Unterhaltes	12
Art. 35	Bepflanzung der Gräber	12
Art. 36	Grabsockel Einfassung	13

5. GRABDENKMÄLER

Art. 37	Grundsatz	13
Art. 38	Werkstoffe	13
Art. 39	Künstlerische Gestaltung	13
Art. 40	Grösse	14 - 17
Art. 41	Setzen der Grabdenkmäler	17
Art. 42	Einfassungen	17
Art. 43	Weihwassergefässe	17
Art. 44	Schriftplatten für Gemeinschaftsurnengrab	17
Art. 45	Bewilligungspflicht	18

6. GEBÜHREN

Art. 46	Gebührentarif	18
Art. 47	Anpassung des Gebührentarifs	18

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48	Rechnungswesen	18
Art. 49	Haftung	19
Art. 50	Schadenersatz	19
Art. 51	Bearbeitung	19
Art. 52	Friedhofkommission	19
Art. 53	Strafbestimmungen	19
Art. 54	Rechtsmittel	19
Art. 55	Inkraftsetzung	20

ANHANG GEBÜHRENTARIF

21 - 23

Die Einwohnergemeinde Boswil erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009)

und

im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Kallern das nachstehende

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für den gesamten Bereich des Friedhofes östlich und westlich der Kirche.

Art. 2

Unterhalt und Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen und der Unterhalt des Friedhofes ist Sache der Einwohnergemeinde Boswil und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Boswil.

Diese Unterstellung bezieht sich auch auf Gebiete, die nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde sind. Dem Gemeinderat Boswil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a) Begutachtung der Grabdenkmäler
- b) Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 3

Organe / Funktionäre

Der Gemeinderat Boswil bestimmt:

- a) den Totengräber und dessen Stellvertreter
- b) die Mitglieder der Friedhofkommission
- c) den Friedhofgärtner (*nur bei Bedarf*)

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen.

Art. 4

Friedhofverwaltung

Die Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Boswil führt den technischen und administrativen Betrieb der Friedhofanlage.

Art. 5 Grundstücke der Kirchgemeinde

Die Benützung der Grundstücke der Kirchgemeinde Boswil - Kallern als Friedhofanlage ist gemäss Vertrag geregelt.

Art. 6 Ordnung

¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Besucher sollen eine angemessene Ehrfurcht und Ordnung beachten. Das Befahren des Friedhofes ist untersagt (Motorfahrzeuge aller Art, Fahrräder, Skateboards usw.). Ausgenommen sind Fahrzeuge für Transporte im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Gräberunterhalt, sofern das Tragen unzumutbar ist.

² Beschädigungen an Grabdenkmälern werden geahndet. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch verwelkten Grabschmuck oder leere Blumengefässe verunstaltet werden.

Art. 7 Meldepflicht

¹ Die Angehörigen einer verstorbenen Person melden den Tod sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt am Sterbeort. Ausserdem haben die Angehörigen der Gemeindeverwaltung eine Meldung zu machen, damit die Beerdigung (Aufbahrung, Grab, Totengräber) organisiert werden kann.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder eine verstorbene Person findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Art. 8 Einsargung, Transport

¹ Nach erfolgter Feststellung des Todes durch den Arzt ist die verstorbene Person einzusargen.

² Das Einsargen sowie der Transport eines Verstorbenen haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

³ Die Särge müssen aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material gefertigt sein.

⁴ Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottbarem Material gefertigt sein.

Art. 9
Überführung von Verstorbenen

Die verstorbene Person ist nach der Einsargung durch das Bestattungsunternehmen in den Aufbahrungsraum beim Friedhof der Gemeinde Boswil oder ins Krematorium zu überführen. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Angehörigen.

Art. 10
Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeindekanzlei mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

³ Die Kosten der Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 11
Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2. Teil: Bestattungsvorschriften

Art. 12
Anspruch auf Bestattung

Auf dem Friedhof Boswil können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinden Boswil und Kallern.
- b) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu den Gemeinden Boswil und Kallern hatten (zusätzliche Gebühr).
- c) Urnen von Verstorbenen auch aus anderen Gemeinden zur Beisetzung in einem bestehenden Grab, ohne Verlängerung der Grabesruhe.

Art. 13 Bestattungsmöglichkeiten

Folgende Bestattungsmöglichkeiten stehen für volljährige und minderjährige Personen zur Verfügung:

Erdbestattungen:	Einzelgrab Familiengrab
Aschenurnen:	Urnengrab Gemeinschaftsgrab Familiengrab Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab

Art. 14 Reihengräber

Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Gräber werden fortlaufend vergeben.

Art. 15 Kirchliche Bestattungsfeier

Die kirchliche Bestattung, sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen dem zuständigen Pfarramt in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen.

Eine nicht landeskirchliche Bestattung ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Art. 16 Bürgerliche Bestattungsfeier (Personen ohne Kirchenzugehörigkeit)

¹ Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, organisiert die Gemeindeverwaltung in Absprache und unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen eine würdige Abdankung im Rahmen des Ortsgebrauchs. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 17 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Art. 18 Zeitpunkt der Bestattung

¹ **Erdbestattung:** Die Bestattung darf bei Erdbestattungen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tod stattfinden.

Sofern die verstorbene Person in einer Kühlanlage aufgebahrt wird, kann die Gemeindeverwaltung die Frist angemessen verlängern.

² **Urnenbeisetzung:** Eine Urnenbeisetzung hat in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen.

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen findet in der Regel keine Bestattung statt.

Art. 19 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden vom Gemeinderat Boswil im Einvernehmen mit dem Pfarramt Boswil bestimmt. Das ortsübliche Geläut mit den Kirchenglocken wird durch das Pfarramt Boswil veranlasst.

Art. 20 Beerdigungstag

Der Beerdigungstag wird durch die Gemeindekanzlei Boswil in Absprache mit den Angehörigen und den beteiligten Pfarrämtern festgesetzt.

Art. 21 Grundsatz der freien Bestattungsart und -form

¹ Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt eine Feuerbestattung.

² Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle erfolgt die amtliche Bekanntmachung in Absprache mit den Angehörigen. Für allfällige weitere Anordnungen (Grabredner für Verstorbene ohne Verwandte/Angehörige, Personen die aus der Landeskirche ausgetreten sind, Kostentragung etc.) ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Gemeindekanzlei klärt mit den Angehörigen ab:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird
- b) wie bei einer Kremation die Bestattung zu erfolgen hat

⁴ Die Angehörigen haben sich mit dem Bestattungsinstitut direkt in Verbindung zu setzen.

⁵ Die Aschenurne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

Art. 22
Öffnen und Zudecken der Gräber

Das Bauamt der Gemeinde Boswil besorgt das Öffnen und Zudecken der Gräber.

Art. 23
Ausmasse der Graböffnungen

Die Gräber werden nach folgenden Ausmassen geöffnet:

	Länge	Breite	Tiefe
a) für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren	220 cm	80 cm	150 cm
b) für Kinder unter 8 Jahren	160 cm	60 cm	120 cm
c) für Aschenurnen	40 cm	40 cm	80 cm

Art. 24
Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Auf Wunsch können Urnen auch in ein bestehendes Reihen- oder Urnengrab eines verstorbenen Angehörigen (Ausnahme: Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden:

- Reihengräber für Erdbestattungen: bis 3 Urnen zusätzlich (exkl. Kindergräber)
- Reihengräber für Urnen: total 2 Urnen
- Familien-Erdbestattungsgrab: total 4 Urnen
- Familien-Urnengrab: total 6 Urnen

Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche(n) Beisetzung(en) keine Verlängerung. Bis 8 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe können Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.

Art 25
Familiengräber

¹ Für die Vermietung der Familien-Erdbestattungsgräber und Familien-Urnengräber ist die Gemeinde Boswil zuständig. Die Konzessionserträge sind dreifach auszufertigen und vom Mieter sowie vom zuständigen Organ der Gemeinde Boswil zu unterzeichnen.

² Die Gebühren richten sich nach Art. der Gebührenverordnung dieses Reglementes und sind bei Vertragsabschluss an die Finanzverwaltung zu überweisen.

³ Die Mietdauer beträgt für Familien-Erdbestattungsgräber 50 Jahre und Familien-Urnengräber 40 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Gemeinderat das Recht zu, die Räumung des Grabes anzuordnen. Die Aufhebungskosten sind im Mietpreis inbegriffen.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Mietgebühr. Die Aufhebungskosten sind im Mietpreis inbegriffen.

⁵ Der Mieter eines Familien-Erdbestattungsgrab hat das Recht, auf dem betreffenden Grabplatz während 30 Jahren seit Vertragsabschluss Erdbestattungen von Angehörigen vornehmen zu lassen. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Aschenurnen.

⁶ Wenn die Angehörigen für den Unterhalt eines Familien-Grabplatzes während drei Jahren nicht mehr aufkommen, fällt der Platz entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

3. Teil: Friedhofanlage

Art. 26 Anlagen Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Grünflächen, Bäume, Sträucher und Wege werden von der Einwohnergemeinde Boswil mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Kallern bestritten.

Art. 27 Einteilung Belegungsplan

¹ Die Gestaltung des Friedhofes und die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss dem Friedhofplan sowie dem dazugehörigen Verzeichnis, welches laufend nachgeführt wird und woraus hervorgeht, welche Person wo bestattet ist.

² Die Freihaltung einzelner Grabflächen innerhalb einer Reihe für spätere Bestattung ist nicht zulässig.

Art. 28 Grabgrösse

Der Friedhof ist in folgende Gruppen eingeteilt:

	Länge:	Breite:
Kindergräber	80 cm	60 cm
Reihengräber (Erdbestattungen)	120 cm	100 cm
Reihengräber (Urnenbeisetzungen)	100 cm	80 cm
Familien-Erdbestattungsgräber		
2 Verstorbene	200 cm	175 cm
3 Verstorbene	200 cm	265 cm
Familien-Urnengräber	160 cm	140 cm
Gemeinschaftsurnengrab	Raster 50/50 cm	

Art. 29 Grabesruhe

Vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren darf kein Grab mit Erdbestattung geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:

- a) der Anordnung der Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden Vorschriften.
- b) auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen.

Art. 30 Grabfeldräumung

¹ Gräber (ohne Familiengräber, Gemeinschaftsgrab) werden in der Regel reihenweise geräumt.

² Die Räumung eines Grabfeldes oder einzelner Gräber wird mindestens 3 Monate vor dem geplanten Räumungstermin im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben und, soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, einem Angehörigen mitgeteilt.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet Adressänderungen und/oder den Wechsel der Ansprechperson für die Betreuung eines Grabes an die Gemeindekanzlei Boswil mitzuteilen.

⁴ Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Gemeinde Boswil auf deren Kosten. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Boswil über. Es können seitens der Angehörigen nach erfolgter Räumung keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Art. 31
Abfälle

Abfälle aller Art sind in die auf dem Friedhofareal bereitgestellten Mulden und Container, getrennt, zu deponieren. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Das Bauamt hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen. Das Anzünden von Abfällen ist untersagt.

Art. 32
Wasser

Für die Begiessung der Gräber stehen allgemein zugängliche Wasserhahnen und Giesskannen zur Verfügung. Die Wasserhahnen sind nach Gebrauch sofort zu schliessen und die Giesskannen an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu stellen.

4. Teil: Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 33
Zuständigkeit

¹ Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Die Betreuer der Gräber haben bei den Pflegearbeiten auf die Nachbargräber und die allgemeinen Anlagen zu achten. Das Betreten fremder Gräber ist untersagt.

³ Für Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde Boswil zuständig.

Art. 34
Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten, kann der Gemeinderat Boswil die Ausführung des Grabunterhaltes auf Kosten der Angehörigen anordnen. Die Angehörigen haften für die Kosten solidarisch.

Art. 35
Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Gräber darf individuell gestaltet werden. Sie soll jedoch dem Ort entsprechend gepflegt und der Umgebung angepasst sein.

² Die Bepflanzung vor dem Grabdenkmal darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

³ Hinter dem Grabstein darf nichts Eigenes angepflanzt werden. Links und rechts des Grabsteins soll die Bepflanzung auf Grabsteinhöhe zurückgeschnitten werden. Solche Büsche dürfen auch den Nachbargrabstein nicht beeinträchtigen. Bei Nichteinhaltung werden die Gehölze im Auftrag des Gemeinderates durch das Bauamt entfernt.

Art. 36
Grabsockel Einfassung

Für die Aufnahme der Grabdenkmäler wird durch die Einwohnergemeinde Boswil ein betonierter Sockel erstellt. Der Gemeinderat Boswil regelt die Gestaltung bei den Reihen-, Urnen-, Kinder- und bestehenden Familiengräbern sowie beim Gemeinschaftsurnengrab.

5. Teil: Grabdenkmäler**Art. 37**
Grundsatz

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabdenkmal zu versehen.

² Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über deren Leben oder deren Glauben enthalten kann.

³ Das Grabdenkmal soll handwerklich einwandfrei bearbeitet sein. Es soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 38
Werkstoffe

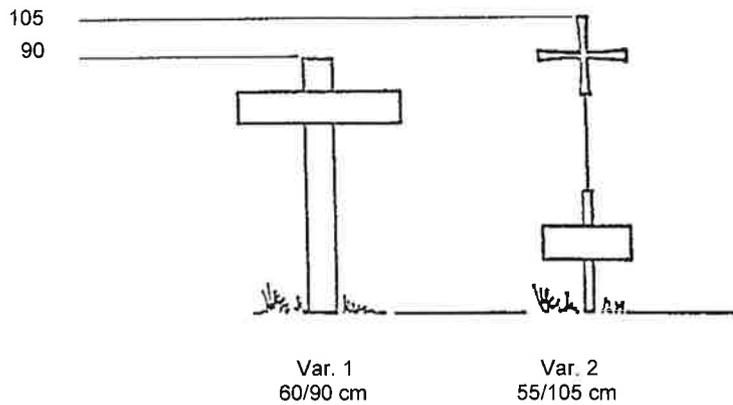
Für die Erstellung von Grabdenkmälern sind nur Werkstoffe zugelassen, die sich ästhetisch in die Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen einfügen. Als Material für die Erstellung würdiger Grabdenkmäler eignen sich besonders einheimische Steine in ruhigen, unauffälligen Farben (Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Gneise) sowie Holz, Bronze und Schmiedeisen.

Art. 39
Künstlerische Gestaltung

Eine künstlerisch gute Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderseite zu einem ausdrucksvollen Symbol, oder auch Bilder, sind erwünscht.

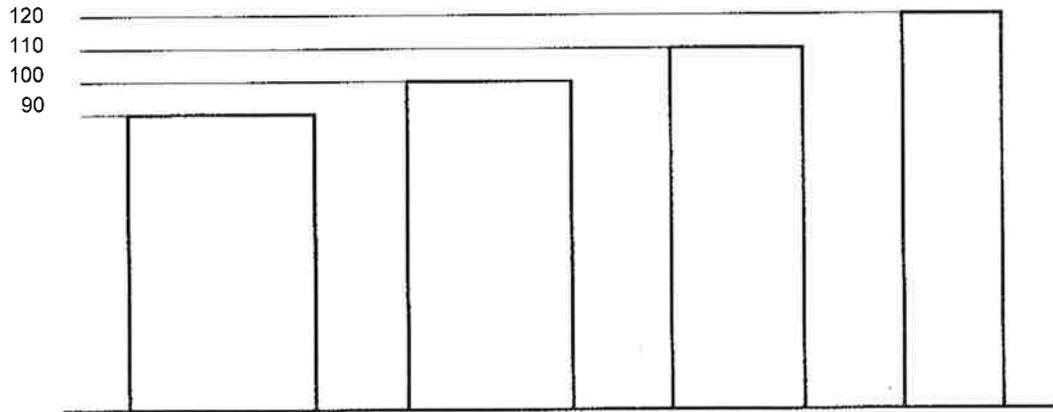
Art. 40
Grösse

Die Grabdenkmäler dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:

¹ Kreuze

Je niedriger das Kreuz, umso breiter seine Form.
Je höher das Kreuz, umso schmaler seine Form.

² Stehende Grabzeichen für Reihen-Einzelgräber

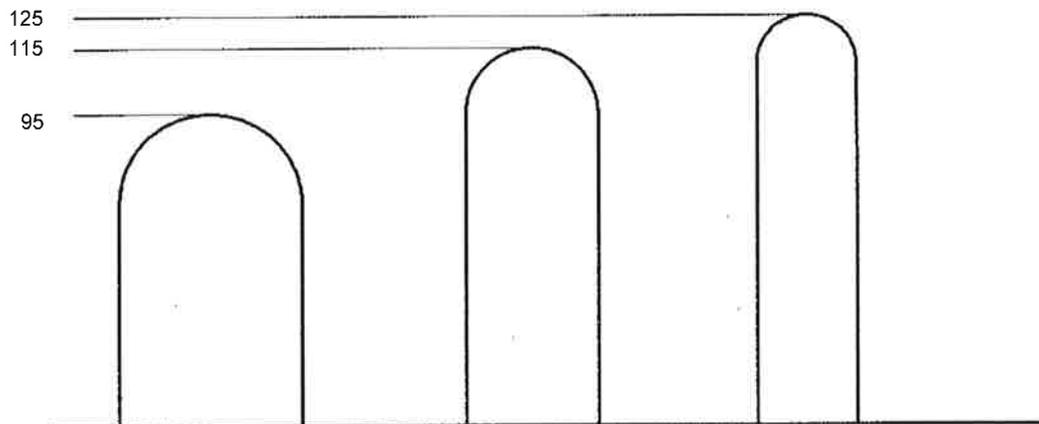


Var. 1
55/90 cm
mind. 16 cm stark

Var. 2
50/100 cm
mind. 16 cm stark

Var. 3
40/110 cm
mind. 16 cm stark

Var. 4
30/120 cm
20 - 30 cm stark

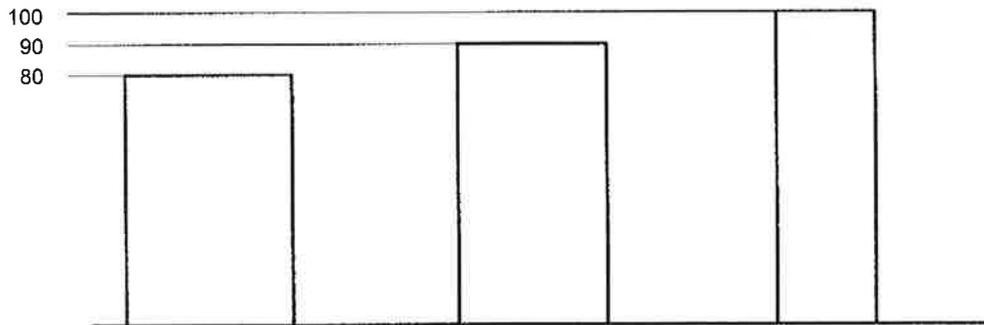


Var. 5
55/95 cm
mind. 16 cm stark

Var. 6
40/115 cm
mind. 16 cm stark

Var. 7
30/125 cm
20 - 40 cm stark

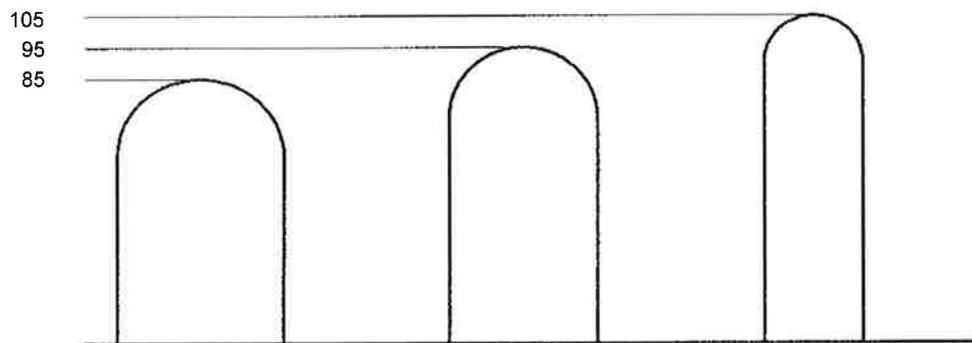
³ Stehende Grabzeichen für Urnengräber



Var. 1
50/80 cm
mind. 16 cm. stark

Var. 2
45/90 cm
mind. 16 cm stark

Var. 3
30/100 cm
20 - 30 cm stark



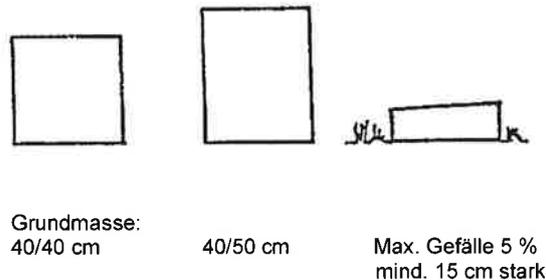
Var. 4
50/85 cm
mind. 16 cm. stark

Var. 5
45/95 cm
mind. 16 cm stark

Var. 6
30/105 cm
20 - 30 cm stark

⁴ Liegende Grabplatten

dürfen bei Holzkreuzen oder Natursteinen eingesetzt werden, wenn die Oberfläche des Grabsteines zu wenig Platz für eine Beschriftung lässt.



Art. 41 **Setzen der Grabdenkmäler**

Die Grabdenkmäler sind auf den von der Einwohnergemeinde Boswil erstellten Betonsockel zu setzen und auf diesem fachgerecht zu befestigen.

Art. 42 **Einfassungen**

Anstelle von Grabeinfassungen werden Trittplatten zwischen den Gräbern und Stellplattenabschlüsse durch die Einwohnergemeinde Boswil erstellt.

Art. 43 **Weihwassergefässe**

Weihwassergefässe sind wenn möglich aus dem gleichen Material zu fertigen wie das Grabmal. Sie dürfen maximal 30 cm hoch sein.

Art. 44 **Schriftplatten für Gemeinschaftsurnengrab**

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsurnengrab zur Eingravierung der Namen der Verstorbenen werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

Art. 45
Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern ist bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist bei der Gemeindekanzlei Boswil ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

² Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabmal gestellt werden.

³ Grabdenkmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

6. Teil: Gebühren

Art. 46
Gebührentarif

¹ Für die Gebühren und Entschädigungen, die sich aus diesem Friedhof- und Bestattungsreglement ergeben, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung einen Gebührentarif gemäss Anhang.

² Bei Mittellosigkeit eines Einwohners übernimmt die Einwohnergemeinde Boswil die Kosten einer schicklichen Bestattung. In der Regel sind dies die Kosten für eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 47
Anpassung des Gebührentarifs

Die Ansätze des Gebührentarifs basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Januar 2012. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Index angepasst werden, sobald sich dieser um mindestens 10 Punkte verändert (gerundet auf einen Franken).

7. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 48
Rechnungswesen

Das Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Boswil.

Art. 49 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzungen und Kränzen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird jegliche Haftung bei Entwendung abgelehnt.

Art. 50 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 51 Bearbeitung

Die Bearbeitung der Obliegenheiten im Friedhof- und Bestattungswesen und dieses Reglements besorgt in der Regel das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Friedhof (Ressortvorsteher).

Art. 52 Friedhofkommission

Der Gemeinderat Boswil wählt eine Friedhofkommission, welche den Friedhofvorsteher bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und den Gemeinderat in Sachen Friedhof berät. Der Gemeinderat Kallern sowie die Kirchenpflege Boswil - Kallern delegieren je ein Mitglied in die Friedhofkommission.

Art. 53 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Art. 54 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Boswil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

**Art. 55
Inkraftsetzung**

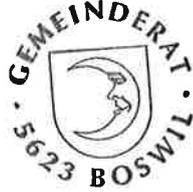
Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Boswil vom 4. Juni 1992 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2019.

Gemeinderat Boswil



Michael Weber
Gemeindegammann



Roger Rebmann
Gemeindeschreiber

Gebühren-Tarif

ANHANG ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Aufgrund des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen (Art. 45) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung über die von den Angehörigen zu entrichtenden Gebühren und Entschädigungen nachstehenden Tarif:

A. Unentgeltliche Leistungen

Beim Tode eines Einwohners von Boswil und Kallern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) Die Überlassung eines Grabplatzes auf dem Friedhof Boswil (ausgenommen Familiengräber)
- b) Die Benützung des Friedhofgebäudes zur Aufbahrung einer verstorbenen Person
- c) Die Erstellung und den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage (ohne Gräber)

B. Gebühren

1. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen pro Bestattung:

Reihengrab Erdbestattung	Fr.	557.--
Reihengrab Urnenbestattung	Fr.	334.--
Reihengrab Kindergrab	Fr.	334.--
Familien-Erdbestattungsgrab	Fr.	557.--
Familien-Urnengrab	Fr.	334.--
Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Reihengräber	Fr.	334.--
Gemeinschaftsurnengrab exkl. Kosten für die Beschriftung	Fr.	334.--

Beschriftung nach Aufwand zulasten der Angehörigen. Die Auftragserteilung für die Beschriftung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Boswil.

In den vorstehenden pauschalen Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Mithilfe bei der Bestattung

- Liefern und Verlegen von Trittplatten und Abschlüssen, Trennwänden bei den Familiengräbern sowie die Beschriftungsplatte und der allgemeine Unterhalt beim Gemeinschaftsurnengrab.

2. Grabplatzgebühren

Reihengräber (Erdbestattungen)

Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Zusätzliche und nachträgliche Urnenbestattungen in bestehenden Familiengräbern bis max. 8 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe

für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Einzelurnengräber

Für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Kindergräber

Für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Gemeinschaftsurnengrab

Für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Urnenbestattungen in bestehende Gräber

Für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 334.--

Familien-Erdbestattungsgrab

Für Einwohner von Boswil und Kallern	
2-er Grab	Fr. 1'671.--
3-er Grab	Fr. 2'228.--

Für zusätzliche und nachträgliche Urnenbestattungen	gratis
---	--------

Für auswärts wohnhafte	
2-er Grab	Fr. 3'342.--
3-er Grab	Fr. 4'456.--

Für zusätzliche und nachträgliche Urnenbestattungen	Fr. 334.--
---	------------

Familien-Urnengrab

Einwohner von Boswil und Kallern	Fr. 2'228.--
----------------------------------	--------------

Für zusätzliche und nachträgliche Urnenbestattungen	gratis
---	--------

Für auswärts wohnhafte	Fr. 2'785.--
------------------------	--------------

Für zusätzliche und nachträgliche Urnenbestattungen	Fr. 334.--
---	------------

3. Unterhalt der Gräber

Für den Unterhalt der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Für die regel-mässige Unterhaltungspflicht empfiehlt der Gemeinderat private Abmachungen mit einem ortsansässigen Gärtner.

4. Friedhofgebäude

Benützung des Aufbahrungsraumes

Für Einwohner von Boswil und Kallern	gratis
Für auswärts Wohnhafte, pro Tag	Fr. 56.--

5. Weitere Leistungen

Allfällige Leistungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden nach Aufwand verrechnet.

Dieser Gebührentarif wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Boswil am 21. November 2012 genehmigt und ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 13	18.08.2025		geändert